

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Bewältigung der Krisensituation in Folge
des russischen Angriffskriegs in der Ukraine
(NRW-Krisenbewältigungsgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Bewältigung der Krisensituation in Folge
des russischen Angriffskriegs in der Ukraine
(NRW-Krisenbewältigungsgesetz)**

Vom 21. Dezember 2022

**§ 1
Errichtung**

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“.

**§ 2
Zweck**

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 sind Ausgaben für Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge aus dem Sondervermögen zulässig für:

- a) Maßnahmen zur Abfederung der direkten und indirekten negativen Folgen der Energiekrise insbesondere aufgrund von Preissteigerungen für öffentliche Stellen und Einrichtungen, Institutionen der Daseinsvorsorge sowie bei Unternehmen; dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die einer Produktionsverlagerung in Länder mit niedrigeren Energiekosten entgegenwirken;
- b) Hilfsprogramme des Landes zur Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes;
- c) Maßnahmen zur kurzfristig wirkenden Stärkung der Resilienz von öffentlichen Stellen, Einrichtungen und Institutionen der Daseinsvorsorge sowie der kritischen Infrastruktur gegen die Auswirkungen der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine;
- d) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und -erzeugung, die kurzfristig den Verbrauch fossiler Energien senken und dadurch zur Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft angesichts des durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Angebotsschocks beitragen;
- e) Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Die Verausgabung der Mittel erfolgt durch den Landeshaushalt.

(3) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt das Land Nordrhein-Westfalen dem Sondervermögen Mittel bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro bereit.

(4) Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen.

**§ 3
Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

**§ 4
Verwaltung der Mittel**

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

**§ 5
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 ausschließlich zur Umsetzung von Maßnahmen für die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Wirtschaftsplan**

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

**§ 7
Jahresrechnung**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

**§ 8
Auflösung**

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

**§ 9
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Silke Gorißen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina Brandes

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
Nathanael Liminski

– GV. NRW. 2022 S. 1131

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Sondervermögens zur Finanzierung aller
direkten und indirekten Folgen der Bewältigung
der Corona-Krise
(NRW-Rettungsschirmgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Sondervermögens zur Finanzierung aller
direkten und indirekten Folgen der Bewältigung
der Corona-Krise
(NRW-Rettungsschirmgesetz)**

Vom 21. Dezember 2022

Artikel 1

Änderung des NRW-Rettungsschirmgesetzes

§ 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen
der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungs-
schirmgesetz) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 185 ff.)
wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der am 31. Dezember 2022 vorhandene Bestand wird
für Zins und Tilgung der für Zwecke des § 2 Absatz 1
aufgenommenen Kredite verwendet.“
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine Paul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee Feller

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Silke Gorißen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina Brandes

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
Nathanael Liminski

– GV. NRW. 2022 S. 1132